

# Kinderschutzkonzept Walkindergarten Wurzelburg



Waldkindergarten Wurzelburg

Ghersburgstraße 31  
83043 Bad Aibling  
+49 160 4330986  
39009@jh-obb.de

Stand April 23



## **Kinder**

Sind so kleine Hände  
Winz'ge Finger dran  
Darf man nicht drauf schlagen  
Die zerbrechen dann

Sind so kleine Füße  
Mit so kleinen Zeh'n  
Darf man nie drauf treten  
Könn'n sonst nicht mehr geh'n

Sind so kleine Ohren  
Scharf, und ihr erlaubt  
Darf man nie zerbrüllen  
Werden davon taub

Sind so schöne Münder  
Sprechen alles aus  
Darf man nie verbieten  
Kommt sonst nichts mehr raus

Sind so klare Augen  
Die noch alles seh'n  
Darf man nie verbinden  
Könn'n sie nichts versteh'n

Sind so kleine Seelen  
Offen und ganz frei  
Darf man niemals quälen  
Geh'n kaputt dabei

Ist so'n kleines Rückgrat  
Sieht man fast noch nicht  
Darf man niemals beugen  
Weil es sonst zerbricht

Grade, klare Menschen  
Wär'n ein schönes Ziel  
Menschen ohne Rückgrat  
Hab'n wir schon zu viel

Bettina Wegner 1997



# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	5
1.1	Inhalte des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt .....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	6
2	Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen .....	6
2.1	Was ist Gewalt? .....	6
2.2	Sexuelle Gewalt .....	7
2.3	Was ist ein sexueller Übergriff? .....	8
2.4	Sexueller Missbrauch .....	8
2.5	Wann ist ein Verhalten für uns grenzverletzend oder übergriffig? .....	8
2.6	Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden? .....	9
3	Risikoanalyse .....	9
3.1	In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet? ....	10
3.2	Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen? .....	10
4	Regeln zum Schutz der Kinder .....	10
4.1	Regeln zum Umgang der Mitarbeitenden in Bezug auf die Nähe und Distanz zu den Kindern .....	11
4.2	Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern .....	11
4.3	Regeln zwischen Eltern und den eigenen Kindern in der Kita .....	12
4.4	Regeln für Eltern im Umgang mit fremden Kindern .....	12
4.5	Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen .....	12
5	Intervention .....	13
5.1	So verhalte ich mich als Mitarbeitender, wenn ich eine unangemessene Situation beobachte .....	13
5.1.1	Übergriffiges bzw. Grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende .....	13
5.1.2	Vorgehen bei Gefährdung durch die Eltern innerhalb der Einrichtung .....	13
5.2	Vorgehen bei sexueller Gewalt .....	13
5.2.1	Sexuelle Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende .....	14
5.2.2	Übergriffiges Verhalten unter Kindern .....	14
5.3	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes 14	
5.4	Selbstmitteilungen von Kindern .....	14
6	Aufarbeitung und Umgang mit nicht bestätigten Verdachtsmomenten .....	15
6.1	Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt .....	15
6.2	Aufarbeitung bei Gewalterfahrungen .....	15
6.3	Rehabilitierung bei falschen Verdächtigungen .....	15



7	Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung.....	15
7.1	Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung Ihrer Kinderrechte .....	16
7.2	Partizipation .....	16
7.3	Konzept zur sexuellen Bildung .....	16
7.4	Beschwerdemanagement.....	17
7.4.1	Beschwerdeverfahren für die Kinder .....	17
7.4.2	Beschwerdeverfahren für die Eltern .....	17
7.4.3	Beschwerdeverfahren für die Mitarbeitenden.....	18
7.5	Kontaktstellen .....	18
8	Personalentwicklung .....	19
8.1	Regelmäßige Fortbildungen .....	20
8.2	Personalauswahl – Kinderschutz von Anfang an .....	20
8.3	Einarbeitung.....	20
8.4	Personelle Engpässe.....	20
8.5	Selbstverpflichtung .....	22
8.6	Verhaltensampel zur Vermeidung Grenzüberschreitungen.....	24
9	Qualitätssicherung im Kinderschutz .....	25
9.1	So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden. ....	25
9.2	Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltensregeln zwischen den externen Erwachsenen, Eltern und Kindern.....	25
9.3	Überarbeitung .....	25
10	Fazit.....	25
	Literaturverzeichnis: .....	27



## 1 Einleitung

Im Waldkindergarten Wurzelburg der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern, begleiten wir Kinder im Alter von 3-6 Jahren bei ihren Bildungsprozessen. Im Rahmen des Schutzauftrags nach §§ 8a, 45, 72a und 79a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sind die Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kindern einzusetzen und diesem nachzukommen. Insbesondere der §8 des Präventionsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern spezifiziert die Anforderungen an Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen.<sup>1</sup>

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept hat das Team der Kindertageseinrichtung eine gemeinsame Handlungsleitlinie und Handlungsmöglichkeit geschaffen, welche für alle Mitarbeitende und sonstigen Akteurinnen/Akteure verbindlich ist. Es setzt sich mit den Themenbereichen Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt sowie der Prävention und Intervention auseinander. Dieses Schutzkonzept gibt zugleich Orientierung und Handlungssicherheit mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen einen sicheren Ort zu bieten, an dem sie zu starken Persönlichkeiten heranwachsen können. Es wurde von allen Mitarbeitenden des Kindergartens Rasselbande interaktiv und partizipativ erarbeitet und wird einmal pro Jahr in diesem Rahmen aktualisiert und angepasst.

### 1.1 Inhalte des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt

Unser Kinderschutzansatz setzt sich aus mehreren inhaltlichen Teilen zusammen, die teilweise in dieses Schutzkonzept integriert sind und darüber hinaus als zusätzliche Teile im Kinderschutz greifen. So ist das „Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ im privaten Umfeld des Kindes eine wichtige Säule des Kinderschutzes, die in externen Dokumenten geregelt ist.

Auch die „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ regelt den fachlichen und dienstrechtlichen „Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“<sup>2</sup>. Diese sichert ein strukturiertes Verfahren und zielt in erster Linie auf fachliche Verbesserung und Qualitätsentwicklung ab. Sie beschreibt auch, wie im Falle falscher Verdächtigungen das Ansehen der Mitarbeitenden wiederhergestellt werden kann.

Das Konzept zur sexuellen Bildung ist ein präventives Element des Kinderschutzes. Es beschreibt die Grundlagen der kindlichen sexuellen Entwicklung, legt die Haltung der Einrichtung zur kindlichen Sexualität dar und benennt beispielsweise die Regeln und Grenzen des Doktorspiels.

Gemeinsam mit der Konzeption, die auf dem BEP<sup>3</sup> beruht, beschreiben diese Konzepte die Grundlagen des Kinderschutzes von der Prävention im Rahmen der Bildungsarbeit bis zur

---

<sup>1</sup> Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: [https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user\\_upload/materialien\\_a\\_bis\\_z/kinderschutz/HANDOUT\\_Bereichsbezogenes\\_Schutzkonzept\\_-\\_Stand\\_11.04.2022.pdf](https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf). Letzter Zugriff am 22.11.2022

<sup>2</sup> Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022

<sup>3</sup> Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2016): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 7. Auflage.



Intervention und Aufarbeitung. Dabei orientieren sie sich u.a. am „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“<sup>4</sup>.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Folgend werden allgemeine rechtliche Grundlagen benannt, die im Konzept teilweise genauer ausgeführt oder ergänzt werden.

Die ersten beiden Artikel des Grundgesetzes benennen die Menschenwürde als unantastbar und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Sie bilden die Grundlage der deutschen Gesetzgebung. Als anerkannter Träger der Jugendhilfe sind wir verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Im Rahmen des Schutzauftrags nach §§ 1 Abs.3 Nr.4, 8a, 45, 72a und 79a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sind die Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kinder einzusetzen und diesem nachzukommen.

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKibig) bildet als Landesgesetz des Freistaats Bayern die gesetzliche Grundlage der Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfe Oberbayern). Der §9b BayKibig beschreibt noch einmal den Schutzauftrag sowie das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung in unseren Kindertageseinrichtungen.

Auch der §8 des Präventionsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern spezifiziert die Anforderungen an Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen.<sup>5</sup>

Unser Hauptziel ist es, wie es unter anderem im Art.19 der UN Kinderrechtskonvention beschrieben ist, die uns anvertrauten Kinder vor jeglichen Formen von Gewalt, Verwahrlosung oder Misshandlung zu schützen.

## 2 Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen

Der Begriff der Gewalt sowie der sexuellen Gewalt umfasst zahlreiche Definitionen und Termini. Auch in der Literatur wird nach wie vor über Formulierungen und Grenzen der Begriffsdeutung diskutiert. Folgend werden die aus unserer Sicht treffenden Formulierungen genannt.

### 2.1 Was ist Gewalt?

Wie bereits benannt, gibt es nicht nur eine richtige Definition von Gewalt. Mit den nun folgenden Definitionen möchten wir uns der Thematik annähern.

Im soziologischen Sinn stellt Gewalt eine Ressource der Macht dar. Das bedeutet, dass der Gewaltausübende jemanden dazu bringen kann, zu tun, was er möchte und im Falle des Widerstrebens diesen dazu zwingen kann, den eigenen Willen auszuführen.

Im Kontext der Kita verstehen wir eine „illegitime Ausübung von Zwang auf verschiedenen Ebenen [...]“. Auf der persönlichen Ebene wird der Wille der Person, über die Gewalt ausgeübt wird, missachtet oder gebrochen.“<sup>6</sup>

Als für uns allgemein gültige Definition möchten wir die Folgende nutzen:

---

<sup>4</sup> Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: [https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/kinderbetreuung/stmas\\_leitfaden-schutzauftrag-kitas\\_a4\\_bf\\_kws.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf). Letzter Zugriff am 17.11.2022

<sup>5</sup> Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: [https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user\\_upload/materialien\\_a\\_bis\\_z/kinderschutz/HANDOUT\\_Bereichsbezogenes\\_Schutzkonzept\\_-\\_Stand\\_11.04.2022.pdf](https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf). Letzter Zugriff am 22.11.2022

<sup>6</sup> IMMA (2022): Leitlinien 3.Schutzkonzept von IMMA e.V. München. Online verfügbar unter: <https://imma.de/%C3%BCber-uns/leitlinien/schutzkonzept-von-imma-ev/> letzter Zugriff am 14.11.2022.



---

*„Gewalt ist jedes Mittel, das eingesetzt wird, um einem anderen Menschen den eigenen Willen aufzuzwingen oder etwas machen zu lassen, was er oder sie nicht möchte (Durchsetzung von Macht).“<sup>7</sup>*

---

Gewalt kann verbal, psychisch sowie physisch ausgeübt werden. Davon ausgenommen ist für uns das Festhalten eines Kindes zu einem eigenen Schutz bzw. zum Schutz Anderer, z.B., wenn ein Kind im Begriff ist, auf die dem Kindergartengelände direkt angrenzende Straße zu laufen oder ein Kind ein anderes mit Stöcken oder Werkzeug versucht zu verletzen.

## 2.2 Sexuelle Gewalt

Aus strafrechtlicher Sicht sind alle sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt, wenn die betroffene Person jünger als 14 Jahre ist. Somit ist jede, sexuelle Handlung eine Straftat nach § 176 StGB<sup>8</sup>.

---

*„Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann.“<sup>9</sup>*

---

Ergänzend dazu möchten wir folgende Erklärung nennen: „Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt.“<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> Landeskriminalamt Wien (2007): Gewaltbarometer. Unterrichtsmaterialien: Spiele und Übungen. Wien. Online Verfügbar unter:

[https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5qQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usq=AOvVaw0GGsFg4\\_HyWcywLRyXYMrS](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5qQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usq=AOvVaw0GGsFg4_HyWcywLRyXYMrS) letzter Zugriff am 14.11.2022 um 13:06 Uhr

<sup>8</sup> Vgl. Bange Dirk, Deegener Günter (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.

<sup>9</sup> Heynen Susann (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München. S. 373

<sup>10</sup> Maywald, Jörg (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 54





## 2.3 Was ist ein sexueller Übergriff?

In der Pädagogischen Arbeit wird auch zwischen den Akteuren grenzverletzenden Verhaltens unterschieden. Wenn Kinder im pädagogischen Alltag untereinander Grenzen überschreiten, ist diese Situation vom Missbrauchs begriff abzugrenzen.

---

*„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden, bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern, übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohungen oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“<sup>11</sup>*

---

## 2.4 Sexueller Missbrauch

Die von uns gewählte Definition des sexuellen Missbrauchs geht über die Strafrechtliche hinaus.

---

*„[...] jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können [ist] als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“<sup>12</sup>*

---

„Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.“<sup>13</sup>

## 2.5 Wann ist ein Verhalten für uns grenzverletzend oder übergriffig?

Übergriffiges Verhalten sowie unbeabsichtigte Grenzverletzungen von Mitarbeitenden sind in der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen - Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ definiert.

---

<sup>11</sup> Maywald, Jörg (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 54

<sup>12</sup> Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist Sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>. Letzter Zugriff 18.11.2022

<sup>13</sup> Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist Sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>. Letzter Zugriff 18.11.2022





Grenzverletzendes Verhalten ist für uns dann übergriffig, wenn die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses verletzt werden. Entscheidend ist hierbei die Wahrnehmung des betroffenen Kindes sowie die bestehenden moralischen und strafrechtlichen Normen und Werte unserer Gesellschaft. Grenzverletzungen können unbeabsichtigt sein, unbewusst ablaufen oder durch überfürsorgliches Verhalten entstehen. Grenzverletzendes bzw. übergriffiges Verhalten kann aus unserer Sicht bereits in Form von verbaler Gewalt auftreten, z.B. durch die erhobene Stimme eines Mitarbeitenden oder eine dem Kind gegenüber abwertende Sprachanwendung.

Auch dürfen wir Mitarbeitende unsere Position und die damit einhergehende Macht nicht zum eigenen Vorteil hin ausnutzen. Konsequentes Handeln zum Erreichen pädagogischer Ziele ist wichtig, jedoch darf dabei die Unversehrtheit des Kindes nicht übergangen werden. Ein Beispiel für einen solchen Machtmissbrauch ist, dass alle Kinder im Container warten müssen, bis auch das letzte Kind angezogen ist.

Unterschieden werden dabei zwei Formen von grenzverletzendem Verhalten:

- Bei unbeabsichtigtem grenzverletzendem Verhalten überschreitet ein/- Mitarbeitende/-r die Grenzen eines Kindes ohne es zu wissen oder zu beabsichtigen
- Im Gegensatz dazu überschreitet ein/-e Mitarbeitende/-r bei vorsätzlich grenzverletzendem Verhalten bewusst die Grenzen eines Kindes.

## 2.6 Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden?

Gewalt kann durch erwachsene Männer und Frauen im sozialen Umfeld des Kindes (z.B. Familie, Freundes- und Bekanntenkreis), durch Betreuungspersonen (z.B. im Kindergarten), durch andere Kinder und Jugendliche (z.B. im Kindergarten, im privaten Umfeld) sowie durch Fremde ausgeübt werden.

Jede Form von Gewalt kann von jeder sich in der Kita bewegenden Person ausgeübt werden. Folgende Personen gehen regelmäßig ein und aus:

- Kinder
- Mitarbeitende
- Eltern
- Geschwister
- Andere Angehörige
- Abholberechtigte
- Handwerker
- Techniker
- Externe Kräfte wie z.B. Bauhof, Mitarbeitende der Stadt Bad Aibling, Hausmeister, Reinigungskräfte
- Anwohner/-innen

## 3 Risikoanalyse

Wir verstehen den Waldkindergarten Wurzelburg als Schutzraum für die uns anvertrauten Kinder. Um einen möglichst guten Schutz gewährleisten zu können, müssen wir Situationen im Alltag sowie bauliche Bereiche des Kindergartens definieren, die Übergriffe und Gewalt begünstigen können. Wenn wir diese Situationen und Orte kennen, können wir vorbeugende Maßnahmen ergreifen um das Risiko für Kinder zu minimieren.

Wichtig ist uns, sich der Gefahren bewusst zu sein und eine Kultur und ein Klima in der Einrichtung zu schaffen und beizubehalten, welche Offenheit und Ehrlichkeit ermöglicht.



### 3.1 In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?

Es ist unser Anliegen der Einrichtung, mit Aufmerksamkeit und Objektivität, Alltagssituationen immer wieder zu untersuchen und Maßnahmen zum professionellen Umgang zur Gefahrenminimierung festzulegen. Die Risiken bestimmter Situationen zu benennen, ist ein wichtiger Bestandteil unserer Transparenz.

Die folgenden Situationen verdienen aus unserer Sicht eine besondere Betrachtung:

- Handhabung von Nähe und Distanz
- Berührungen, Körperkontakte, Kuscheleinheiten
- Einzelbetreuung
- Toilettengang
- Grenzüberschreitungen von Kindern – sogenannte Doktorspiele, Umgang mit Konflikten, Mobbing, Diskriminierungstendenzen
- Sexualisierte Sprache und verbalisierte Gewalt
- Aufklärung im Kindergarten
- Mittagsruhe
- Fotografieren
- Freiräume für Kinder
- Bring- und Abholzeit
- Umgang mit Geheimnissen
- Besonderheiten bei Ausflügen

Bei den Toilettengängen auf unserer Komposttoilette im Container, wie auch beim Umziehen eines Kindes bedürfen diese aus unserer Sicht eines besonderen Schutzes.

Auch besteht durch die direkt angrenzende Straße eine erhöhte Gefahr für die uns anvertrauten Kinder.

### 3.2 Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen?

Alle Bereiche, in denen sich Erwachsene und Kinder bzw. Kinder mit anderen Kindern alleine aufhalten und die nicht gut einsehbar sind, bezeichnen bzw. betrachten wir als potenzielle Gefahrenzonen. Diese sind im Waldkindergarten Wurzelburg im Besonderen die angrenzende Straße und der Container. Auch das Waldstück muss täglich noch vor Eintreffen der ersten Kinder begangen und mögliche Gefahrenquellen beseitigt werden. Insbesondere nach Extremwetterlagen wie Sturm oder Eisregen müssen z.B. abgebrochene Äste beseitigt werden.

Darüber hinaus muss die gesundheitliche Gefährdung der Kinder durch Zecken im hohen Gras sowie durch starke Sonneinstrahlung am Container nach Möglichkeit reduziert werden (lange Kleidung, Sonnenhüte, Sonnensegel).

## 4 Regeln zum Schutz der Kinder

Wir achten auf die Einhaltung der Intimsphäre der Kinder. Ein „Nein“ des Kindes wird zu jeder Zeit akzeptiert und nur in absoluten Notfallsituationen übergangen (z.B. bei Fremd- und Eigengefährdung, Unfallgefahr u.Ä.) Wir unterstützen jedes Kind in seiner Entwicklung und nehmen keine Bewertung von sexueller Orientierung oder Ähnlichem vor.



Zum Schutz der Kinder hat das Team folgende Regeln verabredet.

- Die Eingangstüre des Containers ist während des Gruppenalltags stets verschlossen, um das überraschende Eintreten eines Dritten zu verhindern.
- Kinder dürfen das Waldstück nur in Begleitung eines Mitarbeitenden verlassen. Auch während des Freispiels am Container ist mindestens eine Mitarbeitende in unmittelbarer Nähe
- Die Kinder sind stets wetterangemessen gekleidet (z.B. lange Hosen und Kopfbedeckung im Sommer)

#### 4.1 Regeln zum Umgang der Mitarbeitenden in Bezug auf die Nähe und Distanz zu den Kindern

Als Fachpersonal gehen wir mit den uns anvertrauten Kindern professionell um. Deshalb haben wir folgende Regeln zum angemessenen Nähe- und Distanzverhalten im Umgang mit den Kindern definiert.

- Wir umarmen Kinder nur, wenn sie dies wünschen.
- Mitarbeitende küssen keine Kinder.
- Mitarbeitende betreiben keine übertriebene Körperpflege an Kindern.
- Mitarbeitende fotografieren und filmen keine unbedeckten Kinder.
- Mitarbeitende kündigen Besucher (Vertretungen, Hospitationen etc.) den Kindern nach Möglichkeit, im Vorfeld an.
- Mitarbeitende achten darauf, dass die Kinder bei Wasserspielen Badebekleidung tragen.
- Mitarbeitende beachten den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten und mögliche Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse, wenn Kinder sich im Rahmen der Verselbstständigung ohne Betreuungspersonen in bestimmten Bereichen aufhalten.
- Kinder werden nur unter Anwesenheit eines zweiten Kindes von einem Mitarbeitenden beim Toilettengang begleitet, bzw. die Toilette im Wald aufgesucht.
- Mitarbeitende nehmen Kinder nur auf den Schoß, wenn das Kind dies ausdrücklich von sich aus signalisiert bzw. darum bittet.

#### 4.2 Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern

Die physische und psychosexuelle Entwicklung beginnt bereits im Mutterleib. Auch Kinder haben Bedürfnisse nach Nähe und danach sich selbst und andere kennenzulernen. Dazu gehört unter anderem auch das sogenannte Doktorspiel. Damit die Rechte eines jeden Kindes gewahrt werden können, haben wir uns auf folgende Regeln geeinigt:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es (Doktor) spielen will.
- Ein Kind streichelt und untersucht ein anderes Kind so viel, wie es für es selber und das andere Kind angenehm ist.
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Vagina, in den Penis, in die Nase, den Mund oder in das Ohr.
- Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- „Nein“ heißt „Nein“ und „Stopp“ bedeutet „Stopp“
- Schlechte Geheimnisse darf man erzählen.
- Hilfe holen ist kein Petzen!



### 4.3 Regeln zwischen Eltern und den eigenen Kindern in der Kita

Damit die Rechte der Kinder auch im Umgang mit ihren Eltern gewahrt werden, gelten in unserer Einrichtung folgende Regeln:

- Eltern wahren die Grenzen der Kinder.
- Eltern betreten die Kindertoiletten nur, wenn sich kein fremdes Kind darin aufhält.
- Filmen und fotografieren ist Eltern ausdrücklich untersagt.
- Eltern ist es untersagt, maßregelnd auf fremde Kinder zuzugehen. Vorfälle unter Kindern werden durch die Mitarbeitenden geklärt.
- Eltern dürfen ihre Kinder nur in einem verkehrstauglichen Zustand abholen (Alkohol- und Drogeneinfluss, psychische Einschränkungen)

### 4.4 Regeln für Eltern im Umgang mit fremden Kindern

Folgende Regeln gelten in unserer Kita für den Umgang der Eltern mit fremden Kindern:

- Eltern begleiten fremde Kinder nicht auf die Toilette.
- Eltern wahren bei fremden Kindern Distanz.
- Eltern betreten die Kindertoiletten nicht, wenn sich ein fremdes Kind darin aufhält.
- Eltern ist es untersagt, maßregelnd auf fremde Kinder zuzugehen. Vorfälle unter Kindern werden durch die Mitarbeitenden geklärt.
- Eltern betreten den Container nur, wenn sich kein fremdes Kind darin aufhält.
- Filmen und Fotografieren ist nur mit Erlaubnis der anderen Eltern erlaubt.
- Eltern dürfen andere Kinder nur mit Zustimmung der betreffenden Eltern abholen.
- Eltern dürfen andere Kinder nicht beschenken.

### 4.5 Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen

Zwischen Mitarbeitenden und Personensorgeberechtigten/ Dritten gelten folgende Regeln:

- Im Tür-und-Angel-Gespräch erfolgt ein kurzer Austausch zu tagesaktuellen Themen, tiefergehende Fragestellungen werden im Elterngespräch besprochen.
- Wir wahren den Datenschutz und reden nicht über andere Kinder.
- Anrede Du/Sie. Wir wahren eine angebrachte Distanz und Körperkontakt.
- Fremde Personen halten sich nur im Beisein von Mitarbeitenden im Waldareal auf (Handwerker, Postbote etc.)

Zwischen Mitarbeitenden gelten folgende Regeln:

- Mitarbeitende kontrollieren sich gegenseitig, indem sie bei jedem Vorbeigehen einen Blick durch Glaseinsätze und Fenster werfen.
- Mitarbeitende kündigen an, wenn sie einem Kind beim Umziehen helfen oder es beim Toilettengang begleiten.
- Mitarbeitende sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- Mitarbeitende achten darauf, dass Kurzzeitpraktikanten grundsätzlich keine Kinder umziehen. Jahrespraktikanten und neue Mitarbeitende übernehmen diese Tätigkeit erst nach Ablauf der Probezeit. Sie sind von den Mitarbeitenden darauf hinzuweisen.
- Praktikanten, Hospitanten und neue Mitarbeitende halten sich grundsätzlich nicht alleine im Container auf. Sie sind von den Mitarbeitenden darauf hinzuweisen.



## 5 Intervention

Grundsätzlich ist jede/r Mitarbeitende dafür verantwortlich einer unangemessenen Situation oder unangemessenem Verhalten entgegenzuwirken und dies an die Leitung zu melden. Darüber hinaus sind auch alle anderen sich im Haus bewegend Personen in der Pflicht, ihre Sorge um das Wohl der Kinder mitzuteilen. Uns ist bewusst, dass sich ein Verdacht auf Grenzverletzung oder sexualisierte Gewalt häufig nicht eindeutig und sofort klären lässt. Daher gehen wir wie folgt vor:

### 5.1 So verhalte ich mich als Mitarbeitender, wenn ich eine unangemessene Situation beobachte

Situationen in denen Kinder gefährdet sind, sind sofort zu unterbinden. Nach Möglichkeit achten wir darauf, dass wir die Situation ohne Beschämung oder Bloßstellung beenden und kümmern uns im Nachgang um Aufklärung.

#### 5.1.1 Übergriffiges bzw. Grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende

Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeitender eine Situation beobachtet, in der ein/eine Mitarbeitende/-r grenzverletzend mit einem Kind umgeht, dann spricht er/sie diejenige/denjenigen direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären. Anschließend kann die übergriffig handelnde Person entscheiden, ob sie selbstständig die Leitung informieren möchte oder ob die beobachtende Person gemeinsam mit der grenzverletzend handelnden Person die Leitung informiert. Sollte beides nicht möglich sein, dann informiert die beobachtende Person selbstständig die Leitung.

Anschließend geht die Kitaleitung nach der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ vor, die den „Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“<sup>14</sup> regelt. In diesem Zusammenhang werden Reflexion, Verhaltensanweisungen, Weiterbildung und ggf. Dienstrechtliche Maßnahmen sowie die Notwendigkeit einer Meldung an die Fachaufsicht gemäß §47SGBVIII geprüft.

Darüber hinaus werden regulär die Interventionsstellen der EKB einbezogen.<sup>15</sup>

#### 5.1.2 Vorgehen bei Gefährdung durch die Eltern innerhalb der Einrichtung

Nehmen wir gefährdende Situationen wahr, die sich zwischen Eltern und dem eigenen Kind ereignen, unterbinden wir diese nach Möglichkeit umgehend ohne die Eltern zu beschämen oder bloßzustellen. Im Anschluss laden wir die Eltern zu einem Elterngespräch ein. Wir besprechen die Situation im Nachgang mit einem/r KollegIn und/oder der Kitaleitung und prüfen, ob ein Verfahren gemäß §8a SGBVIII eingeleitet und eine Insofern erfahrene Fachkraft (ISEF) eingeschaltet wird.

## 5.2 Vorgehen bei sexueller Gewalt

Besteht ein Verdacht auf (sexuelle) Gewalt durch Fachpersonal, Dritte oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGBIII. Werden Beobachtungen durch eine/n Mitarbeitende/n oder eine andere Person gemacht, informiert diese/r umgehend die Kitaleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese verfährt nach der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern

<sup>14</sup> Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022

<sup>15</sup> <https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/>



in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ und schaltet die stellvertretende Geschäftsbereichsleitung bzw. Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

Des Weiteren entscheidet die Geschäftsbereichsleitung gemeinsam mit dem Personalmanagement, ob und wie eine Freistellung des Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.

Informationen an nicht betroffenen Eltern, Mitarbeitende und Nachbareinrichtungen erfolgen nur nach Rücksprache mit der Geschäftsbereichsleitung.

### 5.2.1 Sexuelle Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende

Das Handeln bei einem Verdacht von (sexueller) Gewalt in der Kita stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine/-n Mitarbeitende/-n richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.

Werden (sexuelle) Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder Gewalt direkt beobachtet sind diese sofort zu unterbinden. Werden (sexuelle) Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder Gewalt im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern bekannt, ist in erster Linie dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.

### 5.2.2 Übergriffiges Verhalten unter Kindern

Beobachten wir eine sexuell übergriffe Situation zwischen Kindern, suchen wir auch hier das Gespräch. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und entscheiden danach gemeinsam mit weiteren Mitarbeitenden wie wir weiter vorgehen. Die Eltern werden über die Situation und die pädagogischen Lösungen informiert bzw. bei Bedarf intensiver einbezogen. Im Falle sexueller Grenzverletzungen holen wir uns ggf. Unterstützung bei einer einschlägigen Beratungsstelle wie z.B. Wildwasser e.V., Imma e.V., KIBS e.V. Ein Verfahren nach §8a wird ggf. geprüft.

## 5.3 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes

Der §1631 BGB sichert Kindern gewaltfreie Erziehung und Pflege zu. Leider gelingt es den Erziehenden manchmal nicht, dieses Kinderrecht zu gewährleisten. Es gibt bei der Diakonie - Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen in diesem Kontext. Hierzu zählt auch der Bereich der (sexuellen) Gewalt. Besteht ein Verdacht auf (sexuelle) Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt zunächst eine Ersteinschätzung im Vier-Augen-Prinzip sowie die Mitteilung an die Leitung. Anschließend wird im Rahmen des §8a SGBVIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen ISEF erstellt, in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldung etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung geführt werden.<sup>16</sup>

### 5.4 Selbstmitteilungen von Kindern

Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Jede Selbstmitteilung in der ein Kind von (sexueller) Gewalt berichtet ist willkommen und wird sofort gehört, selbst wenn das Setting unpassend erscheint. Beim Zuhören stellen wir keine Suggestivfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich, um

<sup>16</sup> Die Jederzeit aktualisierten Formulare finden die Mitarbeitenden der Diakonie Rosenheim unter: <https://intranet.dwro.de/vorlagen/>





zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird. Erst im Anschluss daran ziehen wir die Kitaleitung hinzu und besprechen das weitere Vorgehen. Bei Bedarf holen wir uns Unterstützung bei einer einschlägigen Beratungsstelle wie z.B. Wildwasser e.V., Imma e.V., KIBS e.V.

Je nach Setting gehen wir dann individualisiert und unter Beratung vor.

## 6 Aufarbeitung und Umgang mit nicht bestätigten Verdachtsmomenten

Die Auseinandersetzung mit der Geschichte der Einrichtung hilft bei der Beurteilung der gesamten Kinderschutzsituation.

### 6.1 Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt

Alle Mitarbeitenden berichten von Fällen von beobachteten bzw. selbst erlebten unangemessenen Verhalten eines Mitarbeitenden. Wir sind uns einig, dass derartige Verhaltensweisen stets offen zu benennen und fachlich aufgelöst werden müssen.

### 6.2 Aufarbeitung bei Gewalterfahrungen

Die Aufarbeitung bereits erfolgter Übergriffe muss transparent und trotzdem sensibel erfolgen. Regulär werden die Qualitätsbegleitungen sowie die Beratenden der „Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB“<sup>17</sup> in die Aufarbeitung einbezogen. Außerdem werden die Anweisungen der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ beachtet.

### 6.3 Rehabilitierung bei falschen Verdächtigungen

Unsere „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ behandelt dieses Thema ausführlich und gibt konkrete Handlungsanweisungen, die das Ziel haben, transparent und trotzdem datenschutzgerecht mit falschen Verdächtigungen umzugehen. Die Rehabilitierungsrichtlinie berücksichtigt dabei alle Ebenen, das heißt die der Diakonie – Jugendhilfe Oberbayern, der Kinder, der Familien und der Mitarbeitenden. Sollte sich ein Verdacht nicht bestätigen lassen, dann sind alle Beteiligten dazu verpflichtet, dies auch zu kommunizieren. Ziel ist es dann Vertrauen wieder zu entwickeln. Die Vorgaben des Kinderschutzes bleiben dabei unberührt.

## 7 Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Prävention hat grundsätzlich das Ziel, Grenzüberschreitungen und (sexualisierte) Gewalt zu verhindern. Das heißt, dass das Auftreten neuer Fälle weitgehend reduziert werden soll und zwar mit Hilfe von Maßnahmen, die auf Opferschutz, Täterprävention und Elternarbeit ausgerichtet sind.<sup>18</sup> Für die Arbeit im Waldkindergarten Wurzelburg bedeutet dies, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig Fortbildungen zu diesem Thema besuchen, was einen

<sup>17</sup> Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2022): Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. München. Online verfügbar unter: [https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd\\_process\\_download=1&download\\_id=2594](https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd_process_download=1&download_id=2594). Letzter Zugriff am 22.11.2022  
oder Erreichbar unter der Telefonnummer: Telefon: 089 5595 676.

<sup>18</sup> Vgl. Amann G und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVT. Tübingen, S.735





einheitlichen Wissensstand generiert und Handlungssicherheit schafft. Des Weiteren wird von allen Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert. In Team- und Supervisionssitzungen haben die Mitarbeitenden immer wieder die Möglichkeit, ihr Verhalten zu reflektieren, mögliche Fallbeispiele einzubringen und kollegiale Beratung zu führen. In der Einrichtung wird das Konzept der sexuellen Bildung – eine Grundlage des bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes – in die tägliche Arbeit einbezogen und ist fester Bestandteil der Hauskonzeption.

## 7.1 Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung Ihrer Kinderrechte

Jedes Kind dieser Welt hat Rechte- zum Beispiel das Recht, gesund aufwachsen zu können oder das Recht Nein zu sagen. Seit dem Jahr 1989 gibt es verschiedene Rechte, die eigens für Kinder gelten. Also für alle, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Rechte wurden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (oder auch UN- Kinderrechtskonvention) verabschiedet. Damit sich unsere Mädchen und Jungen gut entwickeln können, werden sie in unserem pädagogischen Alltag all diese Rechte kennenlernen und lernen diese für sich selbst einzufordern.

Damit Kinder ihre Rechte wahrnehmen und vertreten können, müssen sie diese erst einmal kennenlernen. Hierzu zählen unter anderem diese wesentlichen Aussagen:

- Dein Körper gehört dir!
- Vertraue deinem Gefühl!
- Du hast das Recht NEIN zu sagen!
- „Schlechte“ Geheimnisse darfst du weitererzählen!
- Du hast Recht auf Hilfe!

Diese Grundaussagen bringen wir allen Kindern im pädagogischen Alltag und in gezielten pädagogischen Angeboten näher.

## 7.2 Partizipation

Ein wichtiger Bestandteil der Vorbeugung vor sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen ist die Partizipation von Kindern. Durch eine entwicklungsangemessene Beteiligung der Kinder in Entscheidungsprozessen erlernen die Kinder ihre Gefühle und Bedürfnisse zu artikulieren. Dies erzeugt eine offene und vertrauensvolle Atmosphäre, die es den Kindern erlaubt Situationen anzusprechen, in denen sie sich unwohl fühlen. Grenzüberschreitungen werden so bewusster wahrgenommen und die Verbalisierung wird erleichtert. Bei uns in der Einrichtung wird dies beispielsweise bei der Gestaltung des Morgen- und Mittagskreises, des Freispiels gelebt. Ebenso arbeiten wir mit verschiedenen visuellen Methoden. Hierfür nutzen wir Bilderkarten. Im Freispiel können die Kinder in den Spielbereich selbst wählen. Auch die Wahl der Spielpartner ist frei.

Im Prozess der Eingewöhnung integriert sich jedes Kind individuell in das Alltagsleben der Gruppe. Die Eingewöhnung wird bedürfnisorientiert und achtsam gestaltet. Innerhalb der Gruppe haben die Kinder die Möglichkeiten die Gruppenkultur, ihren Alltag und die Regeln mitzugestalten.

## 7.3 Konzept zur sexuellen Bildung

Wer Kinder schützen möchte, muss die Grenzen pädagogischen Handelns (er-)kennen und deren Einhaltung einfordern. Hierzu ist ein gemeinsames ein Bewusstsein dafür, wie sich kindliche Sexualität entwickelt, was genau erlaubt ist und was nicht im Team erarbeitet werden.



Unsere Einrichtung erarbeitet aktuell ausführlich ein Konzept zur Sexuellen Bildung. Sobald dieses Konzept ausgearbeitet ist, werden wir es veröffentlichen und stellen die Inhalte gerne vor.

## 7.4 Beschwerdemanagement

Wir gehen achtsam mit Beschwerden, sei es von Kindern, Eltern oder Mitarbeitern um, nehmen sie ernst und handeln besonnen und zeitnah. Unsere beschwerdefreundliche Kultur ist geprägt von wertschätzendem Umgang aller Beteiligten und einem professionellen Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Kritische Impulse werden in unserem Haus zugelassen und sind erwünscht.

Wir gehen sorgsam mit den uns anvertrauten Kindern um und sind für deren Bedürfnisse sensibel. Jegliche Äußerungen von Kindern werden ernst genommen.

Unsere Einrichtung erarbeitet aktuell noch geeignete Möglichkeiten für Beschwerden.

### 7.4.1 Beschwerdeverfahren für die Kinder

Im Rahmen von Erzählkreisen, z.B. mit Hilfe von Muggelsteinen oder einem Erzählstab oder bei ihren selbstgewählten Bezugspersonen haben Kinder die Möglichkeit, sich anzuvertrauen. Ebenso können alle Kinder im Haus die ihre Anliegen, Wünsche und Beschwerden in unterschiedlichen Formen mitteilen. Wie oben beschrieben gibt es die Möglichkeit diese verbal zu äußern. Ebenfalls ist dies aber auch nonverbal möglich.

Im gesamten pädagogischen Alltag beachten wir die Körpersprache der Kinder. Wenn sie sprechen, lassen wir sie aussprechen.

Bei Spontanerzählungen durch das Kind steht im Mittelpunkt, dass sich das Kind ernst genommen fühlt und vermittelt wird, dass ihm geglaubt wird.

Verschiedene Methoden zur Ermöglichung der Äußerung von Beschwerden werden im pädagogischen Alltag im Form von künstlerischen Angeboten, Bilderbuchbetrachtungen, Gefühlsbarometern, der Smiley- Methode und pädagogisch begleiteten Bewegungseinheiten regelmäßig angewandt.

### 7.4.2 Beschwerdeverfahren für die Eltern

Beschwerden von Eltern können in Form des jährlichen Fragebogens zur Elternzufriedenheit eingereicht werden. Ebenfalls steht den Eltern immer offen sich direkt bei der Kita-Leitung zu beschweren. Dies kann per E-Mail, telefonisch oder persönlich passieren. Darüber hinaus gibt es im Eingangsbereich auch für die Eltern einen Briefkasten. Hier können Sie ihre Beschwerden anonym oder mit Namen versehen einwerfen. Zusätzlich können Familien sich an die unter dem Punkt „Kontaktstellen“ genannten Kontakte wenden. Desweiteren wird in unserer Einrichtung ein Elternbeirat gewählt, der als Sprachrohr der gesamten Elternschaft dienen und so die Interessen und Nöte der Gruppe vertreten soll.

Wenn Eltern oder Kolleginnen einen Verdacht des grenzverletzenden Verhaltens gegenüber Kindern äußern, ist es ebenfalls wichtig, diesen ernst zu nehmen. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen umgehend an die Kitaleitung weitergegeben. Diese schaltet ihre stellvertretenden Geschäftsbereichsleitung- bzw. Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss und ob eine einschlägige Beratungsstelle in das Verfahren eingebunden wird.



### 7.4.3 Beschwerdeverfahren für die Mitarbeitenden

In den wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen, den monatlich stattfindenden Supervisionen und im alltäglichen Gespräch, sowie den zweimal jährlich stattfindenden Personalentwicklungsgesprächen bietet sich Möglichkeit zur Beschwerde, sowie der (eigenen) Reflexion und bewussten Auseinandersetzung mit dem Thema. Darüber hinaus pflegen wir „eine Kultur der Offenheit und des unvoreingenommenen Dialogs“<sup>19</sup>. Mitarbeitende können sich bei Ihrer Leitung bzw. bei anderen Mitarbeitenden direkt beschweren. Gegebenenfalls können sich Mitarbeitende auch an die [Mitarbeitendenvertretung](#) wenden.<sup>20</sup> Sollte eine Beschwerde einmal nicht entsprechend wahrgenommen werden, dann haben Mitarbeitende der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern die Möglichkeit einer Beschwerde<sup>21</sup> über das [Intranet](#), die persönlich von Mitgliedern der Geschäftsleitung des Diakonischen Werkes Rosenheim bearbeitet wird.<sup>22</sup>

### 7.5 Kontaktstellen

Bitte wenden Sie sich in Notfällen, bei Fragen oder Beschwerden gerne an folgende Kontaktstellen:

#### **Feuerwehr/ Rettungsdienst**

Telefon: 112

#### **Polizei**

Telefon: 110

#### **Elterntelefon (Telefonberatung für Eltern – Nummer gegen Kummer)**

Telefon: +49 (0) 800 / 111 0 550

#### **Kindertelefon (Telefonberatung für Kinder und Jugendliche – Nummer gegen Kummer)**

Telefon: 116 111

#### **Waldkindergarten**

##### **Wurzelburg**

Ghersburgstraße 31

83043 Bad Aibling

E-Mail: [39009@jh-obb.de](mailto:39009@jh-obb.de)

#### **Fachaufsicht (für Beschwerden über die Einrichtung)**

Kreisjugendamt Rosenheim

---

<sup>19</sup> Diakonisches Werk Rosenheim (2012): Führungsgrundsätze. Mietraching. Online Verfügbar unter: <https://dwro.de/ueber-uns/fuehrungsgrundsaeetze/>. Letzter Zugriff: 22.11.2022

<sup>20</sup> Zu erreichen ist die Mitarbeitendenvertretung unter: [kontakt@mav.dwro.de](mailto:kontakt@mav.dwro.de).

<sup>21</sup> Diakonisches Werk Rosenheim (2021): Qualitätsstandards. Beschwerdemanagement. Mietraching. Online Verfügbar unter: <https://dwro.de/ueber-uns/qualitaetsstandards/>. Letzter Zugriff: 22.11.2022

<sup>22</sup> Interne Beschwerdemöglichkeit für Mitarbeitende: Link:

<https://intranet.dwro.de/dialog/beschwerdemanagement/> Verfügbar nur eingeloggt im Intranet des Diakonischen Werkes Rosenheim.



Sachgebiet  
Kindertagesbetreuung  
Wittelsbacherstraße 53  
83022 Rosenheim  
E-Mail: [kitaaufsicht@ira-rosenheim.de](mailto:kitaaufsicht@ira-rosenheim.de)

**Ulrike Blank**  
**stellv.**  
**Geschäftsbereichsleitung**  
Elsässer Straße 30  
81667 München  
E-Mail: [ulrike.blank@jh-obb.de](mailto:ulrike.blank@jh-obb.de)

#### **Meldestelle für Kinderschutz (Jugendamt)**

Frau Büllsbach (Bad Aibling A-M)  
Tel. +49 8031 392-2462  
Fax +49 8031 392-9091  
[kreisjugendamt@ira-rosenheim.de](mailto:kreisjugendamt@ira-rosenheim.de)  
Zimmer-Nr. 01.405

Herr Obrist (Bad Aibling N- Z)  
Tel. +49 8031 392-2308  
Fax +49 8031 392-9091  
[kreisjugendamt@ira-rosenheim.de](mailto:kreisjugendamt@ira-rosenheim.de)  
Zimmer-Nr. 01.406

#### **Soziale Beratung**

Caritas-Zentrum Bad Aibling  
Kirchzeile 17  
83043 Bad Aibling  
Telefon: 08061 3504 0

## 8 Personalentwicklung

Eine fehlerfreundliche Führungskultur beinhaltet auch eine umfangreiche Personalentwicklung. Diese beginnt bereits bei der Einstellung von Mitarbeitenden. Das Procedere ist ausführlich in der „Arbeitshilfe zum [...] Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“<sup>23</sup> beschrieben.

---

<sup>23</sup> Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022



## 8.1 Regelmäßige Fortbildungen

Die Mitarbeitenden der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern werden regelmäßig durch Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz geschult. So werden auch in wiederkehrenden Abständen spezielle Fortbildungen zum § 8a SGB VIII und zum grenzwahrenden Umgang mit Kindern angeboten. Es gibt einen Pool an Mitarbeitenden, die zur Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) ausgebildet sind und ein fortlaufendes Monitoring, das heißt Fortbildungen und Intervision zu aktuellen Fällen und Rechtslagen, durchlaufen. Jede Einrichtung hat eine fest zugeordnete ISEF, die von der/dem fallzuständigen MitarbeiterIn bei gewichtigen Anhaltspunkten hinzugezogen wird.

Die Kontaktdaten der ISEF für die Einrichtung sind im Intranet<sup>24</sup> zu finden.

## 8.2 Personalauswahl – Kinderschutz von Anfang an

In allen Vorstellungsgesprächen werden die Bewerbenden darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema „Schutz vor Gewalt in unseren Kitas“ auseinandersetzen. Weiterhin werden die Bewerbenden gefragt, wo Kinder im Kita-Alltag ihrer Meinung nach gefährdet sein könnten und welche Ideen sie haben, um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Die Kitaleitung schildert außerdem beispielhaft die Verhaltensregeln aus dieser Einrichtung, z.B. dass Mitarbeitende nicht allein mit Kindern in nicht einsehbare Räume gehen. So erscheinen wir für potenzielle Täter bereits an diesem Punkt des Einstellungsverfahrens als Arbeitgeber unattraktiv.

Vor Vertragsabschluss wird gemäß §§30, 30a BZRG ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Dies gilt ebenso bei allen externen Anbietern oder Eltern, die im Haus aushelfen. Ohne Vorlage dieses Dokuments ist eine Tätigkeit bei uns im Haus nicht möglich.

## 8.3 Einarbeitung

Zu Beginn der Tätigkeit bekommen die neuen Mitarbeitenden das Schutzkonzept und die Selbstverpflichtung sowie die Verhaltensampel ausgehändigt. Zusätzlich erhalten Mitarbeitende die Vereinbarung zum Kinderschutz mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Leitung bespricht diese mit Ihnen und stellt ggf. Rückfragen um sicherzustellen, dass die Unterlagen auch verstanden wurden. Neue Mitarbeitende bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie diese Konzepte gelesen haben und umsetzen.

Im Rahmen der Einarbeitung wird eine individuelle Phase des Kennenlernens vereinbart. Nach erfolgreichem Vertrauensaufbau begleiten neue Mitarbeitende die Kinder bei intimen oder eins-zu-eins Situationen, wie z.B. beim Aufsuchen der Toilette.

Hospitanten, Kurzzeitpraktikanten und Vertretungsdienste übernehmen diese Art von Tätigkeiten grundsätzlich nur in Absprache und in Begleitung einer anleitenden Kraft. Außerdem bedarf dies der Zustimmung der betreffenden Kinder.

## 8.4 Personelle Engpässe

Diese Kindertageseinrichtung ist in der Pflicht den Bildungs- und Betreuungsauftrag in vollem Umfang zu erfüllen. Jedoch ist in akuten Personalmangelsituationen die Qualität der Bildungs- und Betreuungsleistung nicht mehr in vollem Umfang leistbar. Sollte es zu Engpässen kommen, dann wird die Einrichtung nichts unversucht lassen um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Jedoch werden wir um das Wohl der Kinder zu gewährleisten, in Situationen des extremen Personalmangels deshalb die Betreuung zeitlich einschränken oder ggf. vollständig aussetzen. Als Einrichtung sind wir dem Kindeswohl verpflichtet. Wenn jedoch

---

<sup>24</sup> <https://intranet.dwro.de/zustaendigkeiten-ansprechpartner/>



beispielsweise die Aufsicht, das gesundheitliche, emotionale oder sonstige Kindeswohl nicht mehr gesichert ist, werden wir Familien darum bitten Ihre Kinder eventuell früher abzuholen, nicht zu bringen oder deren Betreuung ablehnen. Bei akuter Personalnot entscheidet die Kitaleitung eigenverantwortlich über die Gruppenzusammensetzung, Öffnung und Schließung von Gruppen und den Personaleinsatz. Sie informiert bei Einschränkungen umgehend ihre zuständige Regionalleitung/Geschäftsbereichsleitung und bespricht die folgenden Tage gemeinsam.

Wir trauen es uns zu für kurze Zeit vorübergehend mit halber Teambesetzung die Betreuung aller Kinder der Rasselbande aufrechtzuerhalten. Hier werden wir die Gruppendynamik besonders im Blick behalten und falls diese in untragbare Situationen zu kippen droht, die weitere Betreuung nicht weitere Zeit anbieten.



## 8.5 Selbstverpflichtung

### Für die Personalakte

*Vertrauen und Nähe gehören zur zwischenmenschlichen und insbesondere zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Beziehung und der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt und deren Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf eine gemeinsame verbindliche Haltung.*

- 1. Ich bin dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den mir anvertrauten Kindern im Sinne dieser Selbstverpflichtung angemessen zu gestalten.*
- 2. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, vor Vernachlässigung und vor Machtmissbrauch zu schützen.*
- 3. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.*
- 4. Ich respektiere Bedürfnisse, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.*
- 5. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Kinder in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.*
- 6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes, ausgrenzendes oder gewaltsames Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.*
- 7. Wir werden uns gegenseitig und im Team auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.*
- 8. Ich ermutige Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, was sie Belastendes oder Bedrohliches erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.*
- 9. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kindern, Mitarbeitenden, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst.*
- 10. Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an! Im Fall von Grenzüberschreitungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten.*
- 11. Mit diesem Verhaltenskodex verpflichte ich mich, Ausnahmen und Grenzüberschreitungen transparent und besprechbar zu machen sowie die Kitaleitung bzw. ggf. die Regionalleitung zu informieren.*
- 12. Ich reflektiere auch eigene Belastungen und Grenzüberschreitungen und nehme ggf. Unterstützung und Hilfe von Kollegen/Kolleginnen oder anderen Fachkräften in Anspruch.*
- 13. Für den Fall, dass wir aus irgendeinem Grund unsicher sind, die Information an die Kita- oder Regionalleitung zu geben, verpflichten wir uns, eine unabhängige Person seitens der Psychotherapeutischen Fachambulanz (PFO) zur Beratung hinzuzuziehen. Zur Verfügung stehen hierfür Boris Bilak 0151/51402432 und*





*Werner Stehlik 0171/3336454. Die Beratung kann anonym erfolgen, allerdings müsste eine Rückrufnummer für den Fall hinterlassen werden, dass die Berater nicht direkt erreichbar sind.*

*Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die zentralen Voraussetzungen, um Kinder wirksam zu schützen, die Organisation, den Träger und die Einrichtung weiter zu entwickeln, aber auch um Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigungen vorzubeugen.*

Die Selbstverpflichtung ist ein Bestandteil der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita.“<sup>25</sup>. Sie ist auch für Bestandsmitarbeitende verpflichtend und muss unterschrieben werden.

---

<sup>25</sup> Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022

<sup>25</sup> <https://intranet.dwro.de/zustaendigkeiten-ansprechpartner/>



## 8.6 Verhaltensampel zur Vermeidung Grenzüberschreitungen



**Diakonie**   
Jugendhilfe  
Oberbayern

# Verhaltensampel

Verhaltensregeln für die Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs Kindertagesbetreuung der Jugendhilfe Oberbayern gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern.

**Es ist mir verboten,**

*„Dieses Verhalten schadet Kindern und Jugendlichen und ist deshalb verboten. Mitarbeitende können dafür bestraft werden.“*

- Dich zu schlagen
- Dich anzuschreien oder zu beleidigen
- Dich zu bedrohen
- Dich bei Gefahr alleine zu lassen
- Dich festzuhalten
- Dich einem Fremden oder ein nicht berechtigten Person mitzugeben
- Dich zum Essen oder zum Toilettengang zu zwingen
- über Dich mit anderen außerhalb der KiTa zu reden ohne die Erlaubnis von Dir und deinen Eltern zu haben
- Dir Medikamente zu geben ohne dass ich die Erlaubnis von deinem Arzt und deinen Eltern bekommen habe
- Dir deine Freiheit zu nehmen
- Dich (sexuell) zu belästigen, ich dich an deinem Körper anfasse, wo du es nicht willst und was dir unangenehm ist

**Du kannst dich beschweren, wenn du das Gefühl hast,**

*„Dieses Verhalten ist nicht o.k. und für die Entwicklung von Kindern schädlich“.*

- Wenn ich dich nicht ernst nehme, dir nichts zutraue oder dich bevormunde
- Ich lasse dich nicht mitsprechen oder mitentscheiden.
- Ich benachteilige dich und behandle dich unfair
- Ich nutze dein Vertrauen aus
- Ich nutze es aus, dass ich Erwachsener bin
- Ich komme dir zu nahe und das ist dir unangenehm
- Ich bin ein schlechtes Vorbild
- wenn ich Dich aus der Gruppe ausschliesse
- dass ich Druck auf dich ausübe oder dich unter Druck setze
- wenn du mich um Unterstützung oder Hilfe bittest, ich dich aber nicht beachte
- Ich ignoriere dich.

**Es ist meine Aufgabe,**

*„Dieses Verhalten ist sinnvoll, gefällt Kindern aber oftmals nicht.“*

- Dir ein Vorbild zu sein
- Dir **KIND SEIN** zu ermöglichen
- für Dich Zeit zu haben
- dafür zu sorgen, dass Du am Tagesablauf teilnehmen kannst
- mit anderen Erwachsenen über Dich zu sprechen und dies schriftlich festzuhalten, wenn ich das OK deiner Eltern habe
- Dir die Regeln bei uns zu erklären und dafür zu sorgen, dass sie eingehalten werden
- allen Kindern eine Privatsphäre und einen Schutzraum zu ermöglichen
- auf Deine Gesundheit und Sauberkeit zu achten
- Dir vorzuleben, was in unserer Kultur als richtig und gut angesehen wird, und Dir dennoch Toleranz vorzuleben.

**Kindsein**  
entdecken erfahren  
erleben

[www.jugendhilfe-oberbayern.de](http://www.jugendhilfe-oberbayern.de)



## 9 Qualitätssicherung im Kinderschutz

Folgende Sicherungsmaßnahmen sollen die Einhaltung der in diesem Konzept verabredeten Maßnahmen gewährleisten bzw. bei Verfehlungen auf die Einhaltung hinwirken.

### 9.1 So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden.

Ein Kinderschutzkonzept greift nur dann, wenn auch dessen Einhaltung sichergestellt wird, darum gehen wir mit den beispielhaft genannten Situationen folgendermaßen um.

- Gemeinsam mit den Kindern besprechen wir in Erzählkreisen, wie wir miteinander umgehen und welche Grenzen es gibt
- Wir leben in unserem Waldkindergarten die Kultur der Selbstbestimmung, das bedeutet, wenn ein Kind Nein sagt, dann heißt dies auch Nein.
- Mit Hilfe unterschiedlicher Gruppenspiele in Verbindung mit den uns gegebenen Naturmaterialien lernen wir Achtsamkeit, Verantwortung und stärken das Gruppengefühl
- Vor Festen oder Veranstaltungen werden die Eltern über die Rechte der Kinder am eigenen Bild aufgeklärt. Es dürfen nur dann Fotos gemacht werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.

### 9.2 Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltensregeln zwischen den externen Erwachsenen, Eltern und Kindern

Sicherlich ist nicht allen Familien dieses Schutzkonzept in all seinen Einzelheiten bekannt. Deshalb unterstützen wir Eltern und Externe gerne bei der Einhaltung der Regeln. Wir sprechen Personen unmittelbar auf eine Regelverletzung oder ein unangemessenes Verhalten an. Auch bieten wir Elterngespräche oder Elternabende bzw. Elterncafés an, an denen wir Kinderschutzbezogene Themen, wie zum Beispiel unseren sexuellen Bildungsansatz ausführlich besprechen.

- Wir sind immer aufmerksam.
- Wir sprechen Fehlverhalten sofort an und unterbrechen dieses.
- Wir sind immer offen und tolerant.
- Wir sind kritikfähig.

### 9.3 Überarbeitung

Dieses Konzept wird regelmäßig überarbeitet, auf seine Wirksamkeit geprüft sowohl auf fachlicher als auch auf der umsetzungsbezogenen Ebene angepasst. Das bedeutet, dass die Diakonie Jugendhilfe Oberbayern die Erarbeitungsvorlage regelmäßig überarbeitet. Auch das Team prüft regelmäßig ob verabredete Maßnahmen funktionieren und steuert gegebenenfalls nach.

## 10 Fazit

Wir legen mit diesem Schutzkonzept die Grundlage um unsere Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen. Leider kann niemand einen hundertprozentigen Schutz gewährleisten. Jedoch möchten wir mit allen Maßnahmen, die in diesem Konzept beschrieben sind sowie der regelmäßigen Auseinandersetzung und Weiterentwicklung dem umfassenden Schutz der Kinder soweit wie möglich sicherstellen.

Personensorgeberechtigte, vertrauen uns ihr kostbares Gut, ihr Kind an. Wir sind uns der großen Verantwortung, die wir damit eingehen, sehr bewusst. An dieser Stelle geht es um



mehr, als das professionelle Fachkräfte sich liebevoll um die Erziehung und Bildung Ihres Kindes kümmern. Es geht darum, dass Ihr Kind den Kindergarten als einen sicheren Ort erlebt, an dem es sich ohne Angst frei entfalten kann.



## Literaturverzeichnis:

- Amann, G. und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVT. Tübingen.
- Bange, D. und G. Deegener (1996): Sexueller Mißbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2016): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 7. Auflage.
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: [https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/kinderbetreuung/stmas\\_leitfadenschutzauftrag-kitas\\_a4\\_bf\\_kws.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfadenschutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf). Letzter Zugriff: 17.11.2022
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz in Kürze. Berlin.
- Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.
- Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022
- Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2021): Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch - Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. München.
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2022): Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. München. Online verfügbar unter: [https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd\\_process\\_download=1&download\\_id=2594](https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd_process_download=1&download_id=2594). Letzter Zugriff am 22.11.2022
- Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: [https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user\\_upload/materialien\\_a\\_bis\\_z/kinderschutz/HANDOUT\\_Bereichsbezogenes\\_Schutzkonzept\\_-\\_Stand\\_11.04.2022.pdf](https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf). Letzter Zugriff am 22.11.2022
- IMMA (2022): Leitlinien 3.Schutzkonzept von IMMA e.V. München. Online verfügbar unter: <https://imma.de/%C3%BCber-uns/leitlinien/schutzkonzept-von-imma-ev/> letzter Zugriff am 14.11.2022.
- Landeskriminalamt Wien (2007): Gewaltbarometer. Unterrichtsmaterialien: Spiele und Übungen. Wien. Online Verfügbar unter: [https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usq=AOvVaw0GGsFg4\\_HyWcywLRyXYMrS](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usq=AOvVaw0GGsFg4_HyWcywLRyXYMrS) letzter Zugriff am 14.11.2022 um 13:06 Uhr
- Landeshauptstadt München (2017): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen, München
- Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Herder. Freiburg. 3. Auflage.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin.
- Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist Sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>. Letzter Zugriff 18.11.2022